

Bebauungsplan Nr. 152 C

- Flügelstraße / Ruhrstraße -

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 BBauG

1.1 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den dafür besonders festgesetzten Flächen und im Bauwuch zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

1.2 Kellergaragen sind unzulässig (§ 12 (6) BauNVO).

2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der maximale Innengeräuschpegel in Aufenthaltsräumen, die zur DB-Strecke Duisburg-Meiderich / Mülheim a. d. Ruhr orientiert sind, folgende Werte bei geschlossenen Fenstern nicht übersteigt:

am Tage 35 dB(A)

in der Nacht 30 dB(A)

(z. B. durch Gestaltung des Grundrisses, Kastenfenster, Verbundfenster etc.)

(§ 9 (1) Nr. 24 BauNVO)